

Kommunales Winterdienstkonzept Schongau

(Gemeinderätliche Verordnung)

Version 2024.03

Stand: 17. April 2024

Gültigkeit

Der Gemeinderat Schongau beschliesst an seiner Sitzung vom 17. April 2024 gestützt auf §§ 4, 5, 6, 14, 15 18 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 und § 3, 16 Abs 1 lit d, 22 Abs 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Schongau vom 29. November 2017 das Konzept Winterdienst Schongau

Das Konzept ersetzt bisherige Regelungen und tritt auf 1. Juli 2024 in Kraft

Revisionsjournal

Datum	Autor	Bemerkungen
	Thierry Kramis	Finale Annahme durch Gemeinderat

Schongau, 17. April 2024

Thierry Kramis
Gemeindepräsident

Stephan Kuhnen
Gemeindeschreiber ai



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Grundlagen.....	4
Allgemeines	4
1. Einführung	4
2. Begriffsdefinition.....	4
3. Ziel und Zweck / Finanzierung	5
4. Auslösung des Winterdienstes	5
5. Begriffe Winterglätte.....	5
6. Selbstverantwortung der Nutzenden des öffentlichen Raumes	5
Winterdienst – Schneeräumung	5
7. Grundsätze	6
8. Räumkategorien in Schongau	6
9. Räumverlauf	6
10. Räumprioritäten.....	6
11. Räumzeiten / Räumpikett	7
12. Räumintensität und Mitteleinsatz.....	7
13. Winterdienst Kirche Mettmenschongau und Friedhof	7
Externe Dienstleister	7
14. Vertragsdienstleistende.....	7
Rechtsverbindlichkeit.....	7
15. Inkrafttreten (noch offen).....	7
Beilage	8

Grundlagen

Der Gemeinderat Schongau bezieht sich für sein kommunales Konzept Winterdienst auf folgende Dokumente:

- Gemeindegesetz Kanton Luzern, 4. Mai 2004 (Stand, 1. Januar 2018);
- Gemeindeordnung Schongau, 29. November 2017;
- Strassenverkehrsgesetz, 19. Dezember 1958 (Stand 1. Januar 2020);
- Signalisationsverordnung, vom 5. September 1979 (Stand 1. Januar 2023);
- Strassengesetz Kanton Luzern, 21. März 1995 (Stand 1. Januar 2010);
- Umweltschutzgesetz, 7. Oktober 21983 (Stand 1. Januar 2022);
- Chemikalienverordnung, 1. August 2005;
- Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz Kanton Luzern, 20. Januar 2003 (Stand 1. Januar 2020);
- Kantonale Gewässerschutzverordnung, 23. September 1997 (Stand 1. Januar 2019).

Allgemeines

1. Einführung

- (1) Die Gemeinde Schongau stellt mit dem eigenen Verwaltungspersonal (Leiter Werkdienst) und mandatierten Privatunternehmern in der Zeit vom 1. November bis 31. März den Winterdienst auf den Gemeindestrassen, den Privatstrassen, teilweise auf den Strassen der Unterhaltsgenossenschaft sowie in den öffentlichen Räumen «Schulhaus-Mehrzweckgebäude» sowie «Kirche Mettmenschongau und Friedhof» sicher.
- (2) Die Gemeinde Schongau bekennt sich dazu, möglichst wenig Auftaumittel nur an den Orten einzusetzen, an denen diese verlangt sind. Entsprechend werden die Orts-Bereiche markiert, die nur weiss geräumt werden.
- (3) Der Gemeinderat Schongau kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.
- (4) Der Leiter Werkdienst legt die Betriebszeiten des Winterdienstes nach Bedarf und Zielsetzung möglichst ökonomisch sinnvoll fest.
- (5) Der Leiter Werkdienst legt die Schwergewichte des Dienstes in eigener Kompetenz fest.
- (6) Das Konzept Winterdienst Schongau kann nicht jeden Witterungsfall vollständig und abschliessend definieren. Der Winterdienst wird im Interesse der Sicherheit aber unter Berücksichtigung von Umwelt und verfügbaren Mitteln geleistet. Grundsätzlich wird von den Einwohnenden und den Strassenraum Nutzenden erwartet, sich individuell auf herausfordernde Situationen einzustellen.

2. Begriffsdefinition

- (1) Der Winterdienst umfasst Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf allen Strassen, Trottoirs und Fusswegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist. Öffentliche Parkplätze sind in den Winterdienst einzubeziehen. Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird Winterdienst geleistet, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

3. Ziel und Zweck / Finanzierung

- (1) Aufgabe des Winterdienstes ist es, die Verkehrssicherheit bei winterlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Ökologie (Belastung der Umwelt) aufrecht zu halten und Verkehrsteilnehmern gefahrreduzierte Nutzung des Strassenraums zu bieten.
- (2) Der Winterdienst wird grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde geleistet. Ausnahmen werden durch gemeinderätlichen Beschluss bezeichnet.

4. Auslösung des Winterdienstes

- (1) Der Leiter Werkdienst löst die winterdienstlichen Einsätze der ihm zugeteilten Mittel aufgrund seiner Erfahrung, von Meldungen des Wetterdienstes, Hinweisen aus der Bevölkerung sowie Alarmmeldungen aus Verkehrsleitzentralen aus.
- (2) Er berücksichtigt dabei die für Schongau typischen Wind- und Wetterlagen (Westwind, Bisenlagen, ...).

5. Begriffe Winterglätte

- Glatteis – bildet sich, wenn Niederschläge auf unterkühlte Verkehrsflächen fallen und daraus eine glatte Eisschicht entsteht;
- Eisregen – Niederschlag, der auf unterkühlte Verkehrsflächen fällt und dort schlagartig gefriert;
- Eisglätte – bildet sich, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert;
- Reifglätte – bildet sich, wenn feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht und sich dabei die Feuchtigkeit in Reif wandelt;
- Schneeglätte – bildet sich, wenn Verkehr eine vorhandene Schneesicht zusammensprengt.

6. Selbstverantwortung der Nutzenden des öffentlichen Raumes

Der Leiter Werkdienst ist bemüht, möglichst alle durch den Winter entstehenden herausfordernden und gefährdenden Situationen zu erkennen und vorsehend zu bereinigen. Er kann nicht alle Situationen gleichzeitig und gleich prioritär behandeln. Dem einzelnen Nutzenden des öffentlichen Raumes bleibt die Selbstverantwortung, mit der vorliegenden Situation zu Recht zu kommen.

7. Beschilderung «Eingeschränkter Winterdienst»

- (1) Der Gemeinderat Schongau legt die Standorte der Kennzeichnung allenfalls ergänzt mit dem Gefahrensignal «Schleudergefahr» nach Absprache mit dem Leiter Werkdienst fest (Beilage).
- (2) Der Leiter Werkdienst stellt vom 1. November bis 31. März die ergänzenden Angaben «Eingeschränkter Winterdienst» zu Signalen (Art 63 ff, Signalisationsverordnung) an den bezeichneten Orten auf dem Gemeindegebiet Schongau.

Winterdienst – Schneeräumung

8. Grundsätze

- (1) Schneebedeckte Fahrbahnen und Gehsteige entlang von Gemeindestrassen gehören im Winter zum Erscheinungsbild, mit entsprechend rutschigen Stellen muss auf dem ganzen Gemeindegebiet gerechnet werden.
- (2) Der Leiter Werkdienst
 - bestimmt den Räumverlauf und die Räumungsintensität sowie den Mitteleinsatz in eigener Kompetenz. Er kann für besondere Bedürfnisse wie Abfallbeseitigung, Hofabfahren uäm im Einzelfall und ohne präjudizierende Wirkung Winterdienstliche Handlungen vornehmen;
 - bestimmt Umfang und Menge der eis- und schneesmelzenden Auftaumittel;
 - setzt die vorhandenen personellen und materiellen Mittel kosten- und umweltbewusst ein.
- (3) Einwohnende und alle Strassenraumbenutzenden haben keinen Anspruch auf schwarzgeräumte Strassen.
- (4) Die Gemeinde Schongau verzichtet als umweltbewusst handelnde Gemeinde auf flächendeckende und dauernde Schwarzräumung.
- (5) Schnee- oder sogar Eisbedeckte Fahrbahnen und Gehsteige entlang von Gemeindestrassen sind Teil winterlicher Verhältnisse. Der Leiter Werkdienst kennt gefährdete Stellen und ist für deren Entschärfung besorgt

9. Räumkategorien in Schongau

- Schwarzräumung – Kantonsstrasse, Gemeindestrasse mit öffentlichem Verkehr (Räumpriorität Dringlichkeit 1)
- Weissräumung, allenfalls verzögerte Schwarzräumung – Gemeindestrassen ohne öffentlichen Verkehr, Verbindungsstrassen (Räumpriorität Dringlichkeit 2)
- Weissräumung – Quartierstrassen, Hofzufahrten (Räumpriorität Dringlichkeit 3)
- Kein Winterdienst – mit Einschränkungen oder Auflagen belegte Strassen

10. Räumverlauf

- (1) Der Leiter Werkdienst lässt im Auftrag der Gemeinde Schongau in eigener Kompetenz nur Strassen und Räume gemäss Kap 1, Ziff 1 räumen.
- (2) Ökonomische und ökologische Überlegungen sowie, vernünftiger Personal- und Mascheneinsatz leiten ihn beim Einsatz.
- (3) Die Räumprioritäten leiten den Leiter Werkdienst beim Einsatz der unterstellten Mittel.

11. Räumprioritäten

- (1) Dringlichkeit 1 haben in allen Fällen die Kantons- und Gemeindestrassen, die der öffentliche Bus befährt (Mettmenstrasse Pt 717 (Altes Schulhaus) – Guggibadstrasse – Oberschongauerstrasse – Mettmenstrasse Pt 717 (Altes Schulhaus)) sowie die Strasse ins Guggibad; diese Strassen sollen an Wochentagen ab 05:45 Uhr gefahrlos und ohne zusätzliche Hilfsmittel befahren werden können;
- (2) Dringlichkeit 2 haben Gemeindestrassen, die

- Oberschongau-Bettwil
- Mettmenschongau-Rüediken-Kretzhof mit Müswangen
- Mettmenschongau-Gmeinwärsch Pt 662 mit Niederschongau-Fahrwangen

verbinden sowie der Bereich «Schulhaus» und Gehsteige / Gehwege, die entlang der Strassen führen oder das Erreichen des öffentlichen Verkehrs ermöglichen;

- (3) Dringlichkeit 3 haben alle anderen Gemeindestrassen sowie öffentliche Räume;
- (4) Dringlichkeit 4 haben Privatstrassen, Strassen der Unterhaltsgenossenschaft und Hofzufahrten.

12. Räumzeiten / Räumpickett

- (1) Der Leiter Werkdienst stellt die Mittel so bereit, dass er überraschend auftretende Witterungsbedingungen auch ausserhalb der geregelten Arbeitszeit im Sinne des Winterdienstes bewältigen kann.
- (2) Der Leiter Werkdienst setzt die Mittel so ein, dass in der Regel der Dienst an Wochentagen von ca. 04:00 Uhr bis ca. 20:00 Uhr, an Wochenenden von ca. 06:00 Uhr bis ca. 20:00 Uhr geleistet werden kann.

13. Räumintensität und Mitteleinsatz

- (1) Der Leiter Werkdienst setzt die verfügbaren Mittel so lange ein, bis die zu erreichenden Verhältnisse im entsprechenden Strassenraum erreicht sind. Dabei kann er aufgrund der Prioritäten die Räume immer wieder wechseln.
- (2) Der Leiter Werkdienst bestimmt Qualität und Einsatz der Auftaumittel. Dabei schenkt er Zweck und Schonung der Umwelt die nötige Beachtung.

14. Winterdienst Kirche Mettmenschongau und Friedhof

- (1) Der Leiter Werkdienst spricht den Einsatz der Räummittel sowie die Räumzeiten direkt mit der Sakristanin ab.
- (2) Geräumt werden mit Unterstützung der von der Gemeinde eingesetzten Mittel die Zufahrt, der Kiesplatz, der Pflastersteinweg, die Wege auf dem Friedhof, der Zugang zur Toilette.
- (3) Details sind in der Räumvereinbarung zwischen Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde geregelt (Beilage).

Externe Dienstleister

15. Vertragsdienstleistende

Die Gemeinde Schongau verpflichtet die Vertragsdienstleistenden mit eigenen Leistungsvereinbarungen («Arbeitsvertrag»), in denen Entschädigungen und Leistungen für Mensch und Maschinen geregelt werden.

Rechtsverbindlichkeit

16. Inkrafttreten (noch offen)

Die vorliegende Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

Beilagen

- Winterdienst-Regelungen Kirchenareal, 30. August 2022
- Standorte Kennzeichnung «Eingeschränkter Winterdienst»

Schongau, den 17. April 2024

Der Gemeindepräsident

i.v. Y. Kramis
Thierry Kramis

Der Gemeindevizepräsident

S. Kuhn
Stephan Kuhn

